Leitfaden zum Vergabeverfahren

Offenes Verfahren nach GWB, VgV

Universität Tübingen

Lieferung und Installation von audiovisueller Medientechnik

639_2026_UKT_MT

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines zu den Vergabeunterlagen ... 4
1. Auftraggeber ... 4
2. Art und Umfang des Auftrags, einschließlich aller Optionen und zusätzlichen Aufträge ... 4
a) Beschreibung des Auftrags ... 4
b) Projektunterlagen ... 4
c) Derzeitige Terminplanung ... 4
3. Auftragsbekanntmachung ... 5
4. Vergaberechtsregime ... 5
5. Vergabeverfahrensart ... 5
6. Nebenangebote ... 5
7. Unterteilung in Lose ... 5
8. Vertragsbedingungen ... 5
9. Voraussichtlicher Zeitplan für das Verfahren ... 6
10. Bewerbungsbedingungen / Verfahrensbedingungen ... 6
a) Zugelassene Sprachen ... 6
b) Keine Kostenerstattung ... 6
c) Abgabe der Angebote ... 7
d) Angaben der Preise ... 7
e) Formblätter des Auftraggebers ... 7
f) Gewerbliche Schutzrechte ... 7
g) Vertraulichkeit und Geheimhaltung ... 8
h) Beschaffung weiterer Informationen / Kommunikation im Verfahren ... 8
i) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren ... 9
j) Rechtsbehelfsbelehrung ... 9
II. Verfahrensablauf des offenen Verfahrens ... 10
1. Ablauf des offenen Verfahrens ... 10
2. Bieterfragen / Unklarheiten der Vergabeunterlagen ... 10
a) Hinweispflicht bei Unklarheiten oder Fehlern in den Vergabeunterlagen ... 10
b) Frist für Bieterfragen ... 11
c) Beantwortung von Bieterfragen und sonstigen Mitteilungen des Auftraggebers ... 11
3. Allgemeine Anforderungen an die Angebote ... 11
a) Frist zur Abgabe der Angebote ... 11
b) Umgang mit verspätet eingegangenen Angeboten ... 12
c) Änderungen des Angebots durch den Bieter ... 12
d) Eintragungen des Bieters und Änderungen hieran ... 12
e) Änderungen der Vergabeunterlagen ... 12
4. Formale Angebotsprüfung ... 12
5. Eignung ... 13
a) Eignungsleihe ... 13

b) Nachträgliche Anforderung von Unterlagen und Nachweisen 13
6. Zuschlagskriterien: Wertung der Angebote 13
7. Etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens 14
8. Vertragsschluss 14

I. Allgemeines zu den Vergabeunterlagen

Die in den Vergabeunterlagen verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend ausschließlich die männliche Form verwendet.

1. Auftraggeber

Auftraggeber ist die

Universität Tübingen

2. Art und Umfang des Auftrags, einschließlich aller Optionen und zusätzlichen Aufträge

[●] (allgemeine Ausführungen)

a) Beschreibung des Auftrags

Die Universität Tübingen errichtet am Standort Oberer Schnarrenberg einen Ersatzneubau für die Pathologie und Humangenetik (einschließlich mikrobiologischer Diagnostik und Neuropathologie). Ausgestattet werden ein Hörsaal, drei Kurssäle sowie mehrere Besprechungsräume mit moderner Medien-, Beschallungs- und Videokonferenztechnik, einschließlich einer AVoIP-basierten Signalverteilung und einer LED-Videowand. Der Auftrag umfasst die Werk- und Montageplanung, Lieferung, Installation und Inbetriebnahme der medientechnischen Anlagen inkl. Mediensteuerung, Dozententischanlagen und Displaystelen, sowie Einweisungen und Schulungen über die Systemkomponenten.

b) Projektunterlagen

Bestandteil der Vergabeunterlagen sind neben den in der Angebotsaufforderung benannten Unterlagen auch die folgenden Unterlagen, die bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen sind:

– Leistungsverzeichnis

– Planunterlagen

– Vertragsbedingungen

Die vorgenannten Unterlagen werden nachfolgend als „*Projektunterlagen*“ bezeichnet und sind, sofern für die Durchführung des Vorhabens noch relevant, vom Auftragnehmer zu beachten.

c) Derzeitige Terminplanung

Die derzeitige Terminplanung des Auftraggebers betreffend das Vorhaben sieht wie folgt aus:

Zeitpunkt	Geplanter Leistungsstand
01.02.2027	Beginn der Ausführung: Werk- und Montageplanung sowie Bestellung
31.05. – 09.07.2027	Montage vor Ort
30.07.2027	Fertigstellung

3. Auftragsbekanntmachung

Der Auftraggeber hat seine Absicht über die Vergabe des hier gegenständlichen Auftrags

Lieferung und Installation von audiovisueller Medientechnik

bei TED („Tenders Electronic Daily“) europaweit bekannt gemacht. Tenders Electronic Daily ist die Online-Version des „Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union" und abrufbar unter https://ted.europa.eu/TED/main/HomePage.do.

4. Vergaberechtsregime

Der Auftraggeber verfährt nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie nach den Regelungen der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (Vergaberechtsmodernisierungsverordnung – VergRModVO), insbesondere nach der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).

5. Vergabeverfahrensart

Die Auswahl des Wirtschaftsteilnehmers und dessen Beauftragung mit der hier ausgeschriebenen Leistung erfolgt im **offenen Verfahren** (vgl. § 119 Abs. 3 GWB, §§ 1, 14, 15 VgV).

6. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

7. Unterteilung in Lose

Eine Unterteilung der Leistungen in Fachlose und/oder Teillose findet nicht statt.

8. Vertragsbedingungen

Über die auftragsgegenständlichen Leistungen wird ein Vertrag geschlossen. Die Vertragsunterlagen sind in dem Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe aufgeführt.

9. Voraussichtlicher Zeitplan für das Verfahren

Der vom Auftraggeber aufgestellte voraussichtliche Zeitplan des Verfahrens gestaltet sich voraussichtlich wie folgt:

Absendung der Auftragsbekanntmachung	27.10.2026
Bieterfragen sollten möglichst früh gestellt werden; wenn möglich spätestens bis zum	24.11.2026
Fristablauf zur Abgabe der Angebote	**30.11.2026, 14 Uhr**
Voraussichtlicher Versand Informationsschreiben	10.12.2026
Voraussichtliche Zuschlagserteilung	21.12.2026
Die Bindefrist an die Angebote ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegeben. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden, dieses kann bis zum Fristablauf nicht zurückgezogen werden.	

Die Fristen sind für die Bieter bindend, soweit und solange der Auftraggeber hiervon nicht abweicht. Somit behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den voraussichtlichen Zeitplan anzupassen.

10. Bewerbungsbedingungen / Verfahrensbedingungen

Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen gelten für das gesamte Verfahren.

a) Zugelassene Sprachen

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Der gesamte Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist ausschließlich in deutscher Sprache zu führen.

Für Angaben und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind (z.B. Bescheinigungen ausländischer Behörden), sind neben Kopien der fremdsprachigen Originale auch beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

Die Erklärungen und Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

b) Keine Kostenerstattung

Für die Bearbeitung und Erstellung der Angebote werden den Wirtschaftsteilnehmern etwaig entstehende Kosten nicht erstattet.

c) Abgabe der Angebote

Die Angebote sind einschließlich der jeweils geforderten Unterlagen **ausschließlich elektronisch** über die Vergabeplattform (nachfolgend als „E-Vergabe-Portal“ oder „Vergabeplattform“ bezeichnet) zu übermitteln.

Unter https://support.cosinex.de/unternehmen/ ist eine Anleitung für Unternehmen enthalten, in der die Funktionen und die Nutzung des E-Vergabe-Portals beschrieben sind. Weiter sind dort auch Video-Tutorials erhältlich, welche die Nutzung des E-Vergabe-Portals erläutern.

Eine anderweitige Übermittlung der Angebote (z.B. per Post, Kurier, direkt, anderweitig elektronisch (bspw. per E-Mail), fernschriftlich) ist nicht zugelassen. Die Angebote müssen vollständig sein. Für die Angebote sind die vom Auftraggeber bereitgestellten Formblätter zu verwenden.

d) Angaben der Preise

Alle Preise sind in Euro anzugeben.

Die Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes im Angebot an der dafür vorgesehenen Stelle hinzuzufügen (auch soweit AG Steuerschuldner ist).

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen anderer Unternehmen.

e) Formblätter des Auftraggebers

Es sind ausschließlich diejenigen Formblätter zu verwenden, welche den Vergabeunterlagen beigefügt sind. Sollte der Auftraggeber ein oder mehrere Formblätter während des Vergabeverfahrens austauschen, ist immer das bzw. sind immer die aktuellsten Formblätter zu verwenden.

f) Gewerbliche Schutzrechte

Der Bieter hat in seinem Angebot anzugeben, wenn für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

g) Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Vergabeunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Die Vergabeunterlagen nebst allen Anlagen sind urheberrechtlich © geschützt. Sie dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung und jede nicht durch den vorgenannten Verwendungszweck gedeckte Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – und jede Nutzung für andere Zwecke – beispielsweise für andere Vergabeverfahren – sind ohne die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung der Berechtigten nicht gestattet.

Wird kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Die Nichtbeachtung der Vertraulichkeitsanforderungen hat – unbeschadet weiterer Folgen – zwangsläufig Einfluss auf die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bieters, insbesondere auch bei zukünftigen Maßnahmen des Auftraggebers.

Die Bieter haben in ihren Angeboten diejenigen Stellen zu bezeichnen oder zu markieren, die dem **Geheimschutz** im Sinne des § 165 Abs. 2 GWB unterfallen.

h) Beschaffung weiterer Informationen / Kommunikation im Verfahren

Damit der Auftraggeber mit den Wirtschaftsteilnehmern besser kommunizieren kann, wird empfohlen, dass sich die Wirtschaftsteilnehmer auf dem E-Vergabe-Portal registrieren.

Durch die (kostenfreie) Registrierung auf dem E-Vergabe-Portal nehmen die Wirtschaftsteilnehmer automatisch an der elektronischen Kommunikation teil.

Die Wirtschaftsteilnehmer haben darauf zu achten, dass sie ausschließlich über das E-Vergabe-Portal ihre Fragen an den Auftraggeber richten.

Es ist zu beachten, dass an die bei der Registrierung hinterlegte E-Mail-Adresse die gesamte Kommunikation des Vergabeverfahrens gerichtet sein wird.

Ab der erfolgten Registrierung kann der Auftraggeber über das angegebene E-Vergabe-Portal die Wirtschaftsteilnehmer, die sich registriert haben, darüber informieren, ob neue beantwortete Bieterfragen, etwaig überarbeitete Vergabeunterlagen sowie Mitteilungen des Auftraggebers zum Download auf dem E-Vergabe-Portal bereitgestellt wurden. Hierzu erhalten die registrierten Teilnehmer eine Information per E-Mail, dass auf dem E-Vergabe-Portal eine neue Information zum Verfahren eingestellt wurde.

Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen ist eine Registrierung zwar nicht erforderlich (vgl. § 41 Abs. 1 VgV). Ohne eine solche Registrierung kann der öffentliche Auftraggeber die nicht registrierten Bieter/Bietergemeinschaften über nachträgliche Informationen jedoch nicht aktiv informieren. In diesem

Fall obliegt es den nicht registrierten Wirtschaftsteilnehmern sich auf dem E-Vergabe-Portal regelmäßig selbst über etwaige Änderungen, wie beispielsweise über neue beantwortete Bieterfragen, etwaig überarbeitete Vergabeunterlagen sowie Mitteilungen des Auftraggebers zu informieren (Holschuld). Diese Obliegenheit besteht bis zum Ablauf der Frist zur Abgabe der Angebote.

i) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Vergabekammer Baden-Württemberg im Regierungspräsidium Karlsruhe
Durchlacher Allee 100
76137 Karlsruhe, Deutschland
Telefon: +49 721/926-8730
Telefax: +49 721/926-3985
E-Mail: vergabekammer@rpk.bwl.de

j) Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

– der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,

– Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

– Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

– mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Gemäß § 134 Abs. 1 GWB haben öffentliche Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Gemäß § 134 Abs. 2 GWB darf ein Vertrag erst zehn (10) Kalendertage nach Absendung (per Telefax, E-Mail oder elektronisch über das E-Vergabe-Portal) der Information nach 134 Abs. 1 GWB geschlossen werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

Gemäß § 135 Abs. 2 Satz 1 GWB kann die Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 1 GWB nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

II. Verfahrensablauf des offenen Verfahrens

1. Ablauf des offenen Verfahrens

Der Auftraggeber fordert eine unbeschränkte Anzahl von Wirtschaftsteilnehmern zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben. Das Angebot besteht aus den in der Angebotsaufforderung benannten Unterlagen und Erklärungen.

Mit der Abgabe ihres Angebotes haben die Unternehmen außerdem den Nachweis über ihre Eignung zur Erfüllung der ausgeschriebenen Leistung einzureichen.

Die Einreichung der Unterlagen erfolgt ausschließlich über das E-Vergabe-Portal.

2. Bieterfragen / Unklarheiten der Vergabeunterlagen

a) Hinweispflicht bei Unklarheiten oder Fehlern in den Vergabeunterlagen

Enthalten die für die Unterlagen nach Auffassung des Wirtschaftsteilnehmers Unklarheiten oder Fehler, so hat er den Auftraggeber unverzüglich und vor Ablauf der jeweiligen Frist zur Angebotsabgabe ausschließlich über das E-Vergabe-Portal auf die Unklarheiten bzw. Fehler hinzuweisen.

Der Bieter/die Bietergemeinschaft hat die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen zu überprüfen und fehlende Unterlagen beim Auftraggeber anzufordern.

Ergeben sich für den Bieter / die Bietergemeinschaft Fragen oder enthalten die Vergabeunterlagen nach Ansicht des Bieter / der Bietergemeinschaft Unklarheiten bzw. Fehler, so obliegt es dem Bieter / der Bietergemeinschaft, sich spätestens zu der oben im Zeitplan unter I.I.9 „*Voraussichtlicher Zeitplan für das Verfahren*“ genannten Frist zur Stellung von Bieterfragen über das E-Vergabe-Portal zu registrieren (falls noch nicht geschehen) und über das E-Vergabe-Portal seine Bieterfrage(n) unter Bezugnahme

auf dieses Vergabeverfahren zu stellen und auf die Unklarheiten bzw. Fehler hinzuweisen.

Anfragen außerhalb des E-Vergabe-Portals werden inhaltlich nicht beantwortet. Die Fragen der Bieter werden ausschließlich über das E-Vergabe-Portal beantwortet, sofern sie für das Verfahren relevant sind.

Die Vergabestelle weist ausdrücklich darauf hin, dass bei fehlender Registrierung bzgl. aller Informationen im Vergabeverfahren eine „Holschuld“ des Bieters besteht. Der Auftraggeber prüft die Angebote und die mit den Angeboten eingereichten Erklärungen und Nachweise zur Eignung zunächst auf die Einhaltung der in diesen Vergabeunterlagen festgelegten formalen und inhaltlichen Anforderungen.

b) Frist für Bieterfragen

Ergeben sich für den Bieter / die Bietergemeinschaft Fragen oder enthalten die Vergabeunterlagen Unklarheiten bzw. Fehler, so obliegt es dem Bieter / der Bietergemeinschaft, die Bieterfragen gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich zu stellen, möglichst spätestens 6 Werktage vor der Frist zu Abgabe der jeweiligen Angebote.

Telefonische, per E-Mail, direkt mündlich oder schriftlich gestellte Fragen, die nicht über das E-Vergabe-Portal an den Auftraggeber adressiert werden, sind nicht zulässig und werden inhaltlich nicht beantwortet.

c) Beantwortung von Bieterfragen und sonstigen Mitteilungen des Auftraggebers

Sowohl Fragen als auch Antworten werden gleichzeitig allen Unternehmen ausschließlich über das E-Vergabe-Portal zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für sonstige Mitteilungen des Auftraggebers (z.B. Änderung der Vergabeunterlagen oder sonstige Hinweise).

3. Allgemeine Anforderungen an die Angebote

Die Angebote haben die geforderten Angaben, Erklärungen und Preise vollständig zu enthalten und sind rechtzeitig ausschließlich über das E-Vergabe-Portal einzureichen (vgl. § 53 Abs. 7 Satz 2 VgV).

a) Frist zur Abgabe der Angebote

Das Angebot muss einschließlich der jeweils geforderten Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form auf dem E-Vergabe-Portal rechtzeitig und zwar spätestens bis zu der in der Angebotsaufforderung angegebenen Angebotsfrist eingereicht werden.

Das Angebot muss vollständig sein und es sind die vom Auftraggeber bereitgestellten Unterlagen / Vordrucke zu verwenden. Der Bieter hält sich an sein Angebot bis zum Ablauf der in der Angebotsaufforderung enthaltenen Bindefrist gebunden.

Bieter dürfen bei der Öffnung der Angebote nicht anwesend sein (§ 55 Abs. 2 Satz 2 VgV).

b) Umgang mit verspätet eingegangenen Angeboten

Angebote, die verspätet eingehen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu vertreten sind. Der Bieter trägt die Darlegungslast und Beweislast, dass diese ihn entlastenden Umstände tatsächlich gegeben sind.

c) Änderungen des Angebots durch den Bieter

Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können die jeweiligen Angebote über das E-Vergabe-Portal zurückgezogen werden.

Berichtigungen, Ergänzungen oder Änderungen können hinsichtlich des jeweiligen Angebots bis zum Ablauf der jeweiligen Angebotsfrist ausschließlich über das E-Vergabe-Portal vorgenommen werden.

d) Eintragungen des Bieters und Änderungen hieran

Eintragungen des Bieters müssen klar und eindeutig sein. Der Bieter trägt das Risiko unklarer und nicht eindeutiger Eintragungen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

e) Änderungen der Vergabeunterlagen

Änderungen in und an den Vergabeunterlagen durch die Bieter sind unzulässig (vgl. § 53 Abs. 7 Satz 1 VgV).

4. Formale Angebotsprüfung

Nach der Angebotsabgabe führt der öffentliche Auftraggeber eine formale Angebotsprüfung durch. Im Rahmen der formalen Prüfung werden gemäß § 57 VgV Angebote ausgeschlossen, die nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, insbesondere:

– Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV).

– Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV).

– Angebote, in denen Änderungen des Bewerbers an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV).

– Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV);

– Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 57 Abs. 1 Nr. 5 VgV);

– Nicht zugelassene Nebenangebote (§ 57 Abs. 1 Nr. 6 VgV).

Ferner werden Angebote ausgeschlossen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind.

Der Auftraggeber kann die Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Die Unterlagen sind vom Bieter nach Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer vom Auftraggeber festzulegenden angemessenen Frist vorzulegen. Ein Anspruch der Bieter auf eine Nachforderung von Unterlagen besteht nicht.

5. Eignung

a) Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bieter/die Bietergemeinschaft im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen (sog. eignungsverleihende Unternehmen) in Anspruch zu nehmen, muss der Bieter/die Bietergemeinschaft das entsprechende Formular vollständig ausgefüllt mit dem Angebot abgeben.

b) Nachträgliche Anforderung von Unterlagen und Nachweisen

Der öffentliche Auftraggeber behält sich gemäß den Unterlagen zur Eignung vor, Nachweise und Unterlagen, sowie die Originale bestimmter Erklärungen nachträglich innerhalb einer angemessenen Frist von den Bietern, deren Angebote in die nähere Auswahl kommen, nachzufordern. Die Nachforderung erfolgt über die E-Vergabe-Plattform unter angemessener Fristsetzung durch den öffentlichen Auftraggeber. Werden die Unterlagen innerhalb dieser Frist nicht eingereicht, kann das Angebot vom Verfahren ausgeschlossen werden.

6. Zuschlagskriterien: Wertung der Angebote

Die Wertung der Angebote erfolgt folgendermaßen:

Die geprüften und zu wertenden Angebote werden bezüglich der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung bewertet. Bewertet wird

– der Preis

Die Ermittlung erfolgt auf Basis des vom Bieter/der Bietergemeinschaft im Angebotsformular und Leistungsverzeichnis angebotenen Brutto-Gesamtangebotssumme

7. Etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde (vgl. § 63 Abs. 1 Nr. 3 VgV).

8. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt durch Zuschlag in Form eines Zuschlagsschreibens des Auftraggebers zu dem Angebotsschreiben des Bieters/der Bietergemeinschaft mit dem wirtschaftlichsten Angebot zustande.

Verträge werden geschlossen mit dem Auftraggeber.